Umzugskosten können auch bei Einrichtung eines Arbeitszimmers beruflich veranlasst sein

Gericht/Az:	FG Hamburg, Urteil vom 23.2.2023 5 K 190/22 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 3/23)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 9 Abs. 1 EStG

Beruflich veranlasster Umzug

Umzugskosten sind bei einem Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Eine berufliche Veranlassung wird in den folgenden Fällen angenommen[1]:

- Die tägliche Fahrzeit zum Arbeitsort verringert sich um mindestens eine Stunde (Hin- und Rückfahrt),
- der Umzug erfolgt aus dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers,
- der Umzug erfolgt mit der ersten beruflichen Tätigkeit oder
- ein eigener Hausstand wird zur Beendigung einer doppelten Haushaltsführung an den Beschäftigungsort verlegt.

Urteilsfall

Zwei Arbeitnehmer (Ehepaar) arbeiteten bis März 2020 nur in Ausnahmefällen von zu Hause. Mit Beginn der Corona-Maßnahmen mussten sie von zu Hause aus arbeiten, weil das Büro geschlossen blieb. Zu Hause hatten sie keinen festen Arbeitsplatz. Aus diesem Grund zogen sie in eine neue Wohnung, die es ihnen ermöglichte, zwei Arbeitszimmer einzurichten.

Ungestörte Berufsausübung spricht für berufliche Veranlassung

Nach Ansicht des FG Hamburg hat der Umzug zu einer wesentlichen Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsbedingungen geführt. Die beiden Arbeitszimmer haben erst zu einer ungestörten Ausübung der nichtselbständigen Tätigkeit beider Eheleute geführt. Auch der zeitliche Ablauf spricht für die berufliche Veranlassung. Die neue Wohnung weicht nicht derart von der bisherigen Wohnung ab, dass eine Erhöhung des Wohnkomforts nicht Anlass für den Umzug gewesen ist.

Aus diesem Grund ist der Umzug beruflich veranlasst und die Umzugskosten sind als Werbungskosten bei den nichtselbständigen Einkünften abzugsfähig.

Praxishinweise

1. Berücksichtigungsfähig sind entweder die tatsächlichen Umzugskosten[2] oder für die sonstigen Umzugskosten eine Umzugskostenpauschale[3].
2. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. VI R 3/23 beim BFH anhängig.

1 H 9.9 LStH „Berufliche Veranlassung"; „Erhebliche Fahrzeitverkürzung".
2 H 9.9 LStH „Höhe der Umzugskosten".
3 BMF, Schreiben vom 21.7.2021 IV C 5 - S 2353/20/10004:002, BStBl 2021 I S. 1021.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de